

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1839**

51 (19.12.1839)

## Verordnungen.

### 1) Die Vertilgung der Raupen betr.

Nachdem die Vermehrung der Raupen in den letzten Jahren zum großen Nachtheil der Obstbaumzucht ungewöhnlicher Weise zugenommen hat, so sieht man sich veranlaßt, die bisher dagegen angeordneten Polizeivorschriften wiederholt einzuschärfen, und dieselben in nachstehender Zusammenfassung allgemein zu publiziren.

§. 1. Alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Weinbergen, Feldern und Wiesen sind zwischen dem 15. November und ersten Februar von Raupennestern zu reinigen und die letztern zu vertilgen. Auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine nach Maßgabe der Zahl der ungerinigten Bäume zu bemessende Strafe von 1 bis 10 fl. gesetzt.

§. 2. Die Grundbesitzer sind desfalls durch die Bürgermeister, beziehungsweise Stabhalter, regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats November zu versammeln und mündlich aufzufordern. Bei dieser Versammlung hat der Bürgermeister zugleich die ihm schon bekannten, oder durch den landwirthschaftlichen Verein, oder die Staatsbehörden mitgetheilten anderweitigen Mittel zu einer zweckmäßigen Vertilgung der Raupen bekannt zu machen, oder durch anwesende Sachverständige vortragen zu lassen und über ihre Anwendung Berathung zu pflegen. In größeren Städten kann diese Versammlung unterbleiben und die Bekanntmachung und Belehrung durch die Wochenblätter geschehen.

Vor dem 15. Jänner geschieht eine wiederholte Aufforderung durch die Bürgermeister und zwar diesmal unter dem Bedrohen, daß die unterlassene Reinigung nach Ablauf des ersten Februars mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt wird.

§. 3. Zwischen dem 1. und 5. Februar hat der Ortsvorgesetzte eine Nachschau in der Gemeindegemarkung unter Zuzug eines Gemeinderathsgliedes und des Feldhüters vorzunehmen, oder durch 2 Feldgerichtsmitglieder und den Letztern vornehmen zu lassen. Die Besitzer der von den Raupennestern nicht gereinigten Bäume sind dabei, unter Angabe des betreffenden Grundstücks, aufzunehmen, und sofort von dem Bürgermeister mit der Ordnungsstrafe zu belegen. Zugleich ist denselben eine letzte Frist bis zum 15. Februar zur Reinigung unter dem Bedrohen anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Reinigung auf ihre Kosten vorgenommen werden soll.

§. 4. Die Nachvisitation hat zwischen dem 15. u. 20. Februar auf Kosten der Säumigen zu geschehen, u. es ist nach Erfund sogleich die erforderliche Reinigung anzuordnen und der Kostenbetrag auf dem Zwangswege einzuziehen.

§. 5. Die Bürgermeister und Stabhalter sind für die genaue Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich u. haben den Vollzug unfehlbar bis zum 20. Februar ihren vorgesetzten Bezirksämtern unter Vorlage eines Auszugs aus dem Straf-Register anzuzeigen.

§. 6. Die Bezirksämter sind beauftragt, die Bürgermeister und Stabhalter in der ersten Hälfte des Monats November und Januar jedesmal an den Vollzug der Anordnungen des §. 2. zu erinnern.

§. 7. Die Gendarmerie ist zur Aufsichtstragung über den Vollzug dieser Vorschriften bei Gelegenheit ihrer Patrouillengänge anzuweisen. Sie hat entdeckte Uebertretungen dem Bürgermeister, u. größere Vernachlässigung auf ganzen Strecken, oder sonst wahrgenommene unre-

gelmäßigkeiten dem Bezirksamte anzuzeigen.

§. 8. Die Kreisregierungen werden den Gegenstand dieser Verordnung im Auge behalten, die geeigneten weitem Instruktionen und Belehrungen erlassen, u. am ersten März jeden Jahrs sich über das Geschehene von den Bezirksämtern Bericht erstatten lassen.

Karlsruhe, den 26. November 1839.

### Ministerium des Innern.

DNr. 25257. Die Bürgermeisterämter werden nach Maßgabe obiger Verordnung angewiesen

- 1) die Besitzer von Obstbäumen sogleich zu versammeln und mündlich aufzufordern, dieser Verordnung nachzukommen; diese Versammlung ist am 15. Januar zu erneuern.
- 2) Zwischen dem 1. und 5. Februar hat die Visitation in jeder Gemarkung zu geschehen, und am 13. bis 20. Februar die Nachvisitation.
- 3) Sämmtliche Bürgermeister und der Stabhalter in Hohenwetterbach haben bis

Freitag den 21. Februar unfehlbar den Vollzug anzuzeigen unter Vorlage eines Auszugs aus dem Straf-Register.

Durlach den 15. Dezember 1839.

### Großherzogliches Oberamt.

### 2) Das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der verminderten Zahl der Sing- und anderer kleinerer Vögel die Vermehrung der Raupen auf eine der Baumzucht höchst gefährliche Weise zugenommen hat, so sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Verbote des Tödtens oder Einfangens aller Arten von hierländischen Singvögeln, so wie der Specht, Krähen, Sperling, und schwalbenartigen und aller kleinern Waldvögel, insofern die letztern nicht zur Jagd gehören, — zu erneuern, und die Polizeibehörden zur unnaheachtlichen Erkennung der gesetzlichen Strafe von 15 Kreuzern bis 5 Gulden, je nach Maßgabe der Zahl der getödteten Thiere, in Uebertretungsfällen zu beauftragen.

Gleicher Strafe unterliegt der Feilbieter von derartigen lebenden oder getödteten Vögeln — und es ist den lebenden von der Polizeibehörde sogleich die Freiheit wieder zu geben.

Das Polizeipersonale, insbesondere die Feld-, Wald- und Jagdhüter, sind zur sorgfältigsten Aufsichtstragung und Anzeige der Uebertretungen anzuhalten.

Karlsruhe, den 26. November 1839.

### Ministerium des Innern.

### Nro. 27507. Das Eichen der Fässer betreffend.

Da wahrgenommen worden ist, daß Gewerbsleute ihre zum Transport von Flüssigkeiten dienenden Fässer selbst eichen, statt diese vorschriftsmäßig durch die dazu aufgestellten Personen eichen zu lassen, so werden sämmtliche Groß-, Bezirks- und Polizeistellen angewiesen, die bestehenden Vorschriften des §. 13 der neuen Maß- und Gewichtsordnung in Verbindung mit dem §. 33, Ziffer 3, zu handhaben. Kaschau den 22. November 1839.

### Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

v. Stockhorn.

Stengel.

**Die Anstellung eines Oberamts-  
Thierarztes zu Durlach betr.**

DNr. 25037. Mit Genehmigung Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises soll ein Oberamts-Thierarzt, vorerst auf 2 Jahre, angestellt werden, mit einem beiläufigen Gehalt von 200 fl. und 100 fl. Aversum für Haltung eines Dienst-Pferdes.

Anmeldungen haben innerhalb 4 Wochen unter Anschluß einer Abschrift der Receptions-Urkunde und sonstigen Zeugnisse hier zu geschehen; die näheren Bedingungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Durlach den 15. Dezember 1839.

Großherzogliches Oberamt.

DNr. 25055. Gemeinderath Christof Metzger wurde als Gemeinbrechner von Berghausen heute verpflichtet.

Durlach den 15. Dezember 1839.

Großherzogliches Oberamt.

**Edictalladungen.**

DNr. 24792. Die Verlassenschaft des Bürger und Tagelöhners Philipp Jacob Fuchs von Kleinsteinbach betreffend hat dessen Wittwe, Catharina geb. Roser, die Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres am 21. April d. J. verstorbenen Mannes nachgesucht.

Diejenigen, welche Ansprüche gegen die Erbmasse geltend machen können oder wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche

innerhalb 60 Tagen

um so gewisser hier anzumelden, als sonst die Ansprüche der binnen dieser Frist nicht angemeldeten Gläubiger nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, welcher nach Befriedigung der Bekannten Gläubiger auf die Wittve gekommen ist.

Durlach den 9. Dezember 1839.

Großherzogliches Oberamt.

DNr. 25163. Gottfried Wittmann von Spielberg, welcher sich im Spätjahr 1835 von Haus entfernt hat, ohne seither Kunde von sich zu geben, wird auf Ansuchen seiner Ehefrau, Kristina geb. Becker, andurch aufgefordert, innerhalb

**Fahresfrist**

über seinen dormaligen Aufenthalt genügende Nachricht zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein allenfallsiges Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt und weiter verfügt werden soll, was Rechtens ist.

Durlach den 15. Dezember 1839.

Großherzogliches Oberamt.

Nro. 18530. Den 21. oder 25. v. M. wurde von dem Kirchhofe zu Eggenstein aus dem dortigen Todenhause das unten näher beschriebene Grabtuch und eine Schaufel entwendet, wovon die Bürgermeisterämter Beauftragung benachrichtigt werden.

Karlsruhe den 5. Dezember 1839.

Großherzogliches Landamt.

**Beschreibung des Grabtuches & Schaufel.**

Es war 3 Ellen lang und 4 Ellen breit, von schwarzem Tuch, worauf ein Kreuz von weißem Tuch genäht war, auf dem die Jahrzahl 1826 am Rande bezeichnet gewesen ist. Werth 4 — 6 Reichsthr.

Die Schaufel war eine gewöhnliche Strechschaukel ohne besonders Kennzeichen. Werth 30 kr.

Durlach. (Sant. Edict.) DNr. 25003. Ueber das Vermögen der Kristian Altfelix Wittwe von Durlach wurde Sant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Mittwoch den 15. Januar 1840  
Vormittags 9 Uhr

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nemlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten ange-  
sehen werden.

Durlach den 12. Dezember 1839.

Großherzogliches Oberamt.

**Anzeige.**

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen ic. hiemit No. angefordert.

107. Baptist Sattler in Immendingen.
108. Benedict Baummeister in Mülhausen.
109. Heinrich Veit in Stettfeld.
110. Meier, Zimmermann in Rastatt.
111. Mich. Fischer in Freudenberg.
112. Joh. Gg. Weiß in Wieß.
113. Joh. Koch in Sickingen.
114. Mlle. Sabine Vorst in Großsteinhausen.
115. Leonhard Storn in Dobbenhausen.
116. Barbara Weber in Bruchsal.
117. A. Heinrich Brauch in Bern.
118. Heinrich Waserbach in Hirsheim.
119. Lisette Schäfer in Kleinbasel.

Durlach den 18. Dezember 1839.

Großh. PostExpedition.  
Rottmann.

**Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.**

Das im Jahr 1825 dahier gegründete Dienstboten-Institut steht schon einige Zeit in mißlichen finanziellen Verhältnissen, so daß um dieses Insti-

tut zu erhalten, eine Abänderung der Statuten nöthig fällt; zur deßfalligen Berathung ist Tagfahrt auf Freitag den 20. d. M., Mittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus anberaumt, wozu sämtliche Dienstherrschaften, die abonniert sind, oder dieß für die Folge thun wollen, eingeladen werden.

Durlach den 16. Dezember 1839.

Bürgermeister Amt.

S u r.

vdt. Ch. Rau.

Die Gemeinderäthe Reich, Wieland und Bürck, sind ausgetreten und dafür Karl Zachmann, Beckermeister; Christian Hengst, Werkmeister und Friedrich Seippel, Apotheker zu Gemeinderäthen erwählt und als solche verpflichtet; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 16. Dezember 1839.

Bürgermeisteramt.

S u r.

vdt. Ch. Rau.

### Bürgermeisteramtliche Versteigerungen.

Von Seiten hiesiger Stadt werden

Donnerstag den 19. d. M.

früh 9 Uhr

im Grauenackerwald

31 Stämme Bau- und Nutzforsten, und

Freitag den 20. d. M.

früh 8 Uhr

in der Hinterlach

178 Stücke Pappeln und 1 Esche

zu Säg-, Klop- und Nutzholz tauglich, im Walde selbst versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Zusammenkunft den 1ten Tag auf dem Lamprechtshof und den 2ten Tag am Malienbadhaus dahier Statt findet.

Durlach den 9. Dezember 1839.

Bürgermeisteramt.

S u r.

vdt. Ch. Rau.

Kaufmann Eisenlohr dahier, läßt

Montag den 25. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

1 Viertel 33 Ruthen Acker auf den Mühläckern, neben Kaufmann Unger und Gemeinderath Deimling Gebott 254 fl.

auf hiesigem Rathhaus freiwillig zum 2ten und letztenmale versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 9. Dezember 1839.

Bürgermeisteramt.

S u r.

vdt. Ch. Rau.

Aus der Verlassenschaftsmasse der + Waisenrichters Gabriel Waag'schen Ehefrau Auguste Waag geb. Nagel; werden Montag den 6. Jan. 1840, Nachmittags 2 Uhr nachbenannte Liegenschaften öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

### W e c k e r.

1) 1 Br. 20 N. aufm Durlacher Hinteracker, neben Karl Klenert und Gewann. Tax 120 fl.

2) 1 Br. 1 N. auf der untern Neuth, neben Jakob Haas und Fr. Schroth. Tax 100 fl.

3) 3 Br. 21 N. im Eisenhafen, neben Main, Karl Leußler und Math. Hiltz. Tax 160 fl.

### W e i n b e r g.

4) 1 Br. 5 N. in der Silbergrub, neben Johann May und Heiner. Meier. Tax 90 fl.

5) 19 Ruth. in der obern Luß, neben alt Ph. Heiner. Klenert und Johs. Lotzsch. Tax 75 fl.

Durlach den 16. Dezember 1839.

Bürgermeisteramt.

S u r.

vdt. Ch. Rau.

Jakob Nagels Witb. läßt Montag den 6. Januar 1840, Nachmittags 2 Uhr nachbenannte Liegenschaften freiwillig auf dem hiesigen Rathhaus zu Eigenthum versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

### W e c k e r.

1) 1 Br. 3 Ruth. in der Bein, neben Traubewirth Gaums Witb. und Waisenrichter Waags Erben.

2) 3 Br. 21 Ruth. im Eisenhafengrund, neben Kristof Habich.

3) 1 Br. 6 Ruth. auf der obern Neuth, neben Hofküfer Hoyer und Müller Wagners Witb.

### W i e s e n.

4) 1 Br. 54 Ruth. auf den Hinterwiesen, neben Kaufmann Bleidorn u. Steinhauer Schweizer.

Durlach den 16. Dezember 1839.

Bürgermeisteramt.

S u r.

vdt. Ch. Rau.

Die Verlassenschaftsmasse des + Bäckermeisters Karl Bauer von hier läßt

Montag den 25. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause zum 2ten und letztenmale öffentlich versteigern:

### W e c k e r.

1) 2 Br. 2 Ruth. in der Bein, neben Stadtmüller Weiß und Blumenwirth Steinmetz.

Tax 300 fl. Gebott 220 fl.

2) 1 Viertel. 16 Ruthen im Breitenwasen, neben Steinhauer Walz von Gröbzingen und Jung Joh. Georg Schentel. Tax 110 fl.

Gebott 115 fl.

3) 36 Ruthen alda, neben Jakob Scheidt von Gröbzingen u. einem Gröbinger. Tax 100 fl.

Gebott 80 fl.

### W i e s e n.

4) 2 Br. 16 N. auf der Hub, neben Essigfabrikant Ungerer und Jakob Becker. Tax 300 fl.

Gebott 300 fl.

### W e i n b e r g.

5) 32 N. im obern Wolf, neben Wilhelm Klenert und Krist. Lenzinger. Tax 40 fl.

Gebott 44 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 9. Dezember 1839.

BürgermeisterAmt.

Fur.

vdt. Ch. Rau.

### Bekanntmachung.

Am 30. dieses Monats Vormittags 10 Uhr wird der Unterzeichnete das Gast- und Badhaus zum Amalienbad bei Durlach mit der darauf ruhenden Schildwirthschaftsgerechtigkeit nebst der Badeinrichtung einer einmaligen öffentlichen Versteigerung aussetzen, worin der Zuschlag vorbehaltlich 24stündiger Ratification erfolgen wird.

Hierbei wird bemerkt:

- 1) der waisengerichtliche Anschlag dieser Realität beträgt 25000 fl.
- 2) durch Beschluß des Großherzoglichen Höchstpreislichen Staatsministeriums ist dem jeweiligen Eigenthümer bewilligt worden, daß derselbe je vom 15. April bis 15. Oktober alle Sonntage Tanzmusik halten dürfe.

Die näheren Bedingungen werden am Tag der Versteigerung in dem genannten Badhaus bekannt gemacht werden.

Karlsruhe den 16. Dezember 1839.

Heunisch, Adv.

### Privat-Nachrichten.

#### Anzeige.

Am 26. Dezember, als dem Stephanientag, ist im Amalienbad Tanzbelustigung; wozu höchlichst einladet.

Ludwig Weisinger.

An der Hauptstraße ist ein möblirtes freundliches Zimmer zu vermieten welches sogleich bezogen werden kann; wo, sagt das Comptoir dieses Blattes.

#### Anzeige.

Bei Hofküfer Hoyer ist altes Schwarzwälder Kirschwasser zu haben à 1 fl. per Krug.

Es liegen 500 fl. Pflugschafts-Gelder zum Ausleihen parat, wo, sagt Buchdrucker Dups in Durlach.

Im Almosenfond in Singen sind 100 fl. auszuleihen.

Man sucht einen Mitleser der allgemeinen Zeitung. Wo, sagt OberAmtsVote Weiler.

### 1) Büschel

### Herbarium vivum.

Der Häfnerspruch: „Die Schüssel ist aus Erd gemacht und wem sie bricht der Häfner lacht“ ist, ins große überseht, die Summa Summarum aller irrbischen Weisheit. Der Realism und Rationalism,

das Ich und Nicht Ich ist durch den Theilstrich in einem uneigentlichen Bruch verbunden. Man darf nur drehen so kommt der Zähler zum Nenner oder dieser zu Nennem. Man kann über das Lachen weinen wie umgekehrt, ohne daß die Drehscheibe des bereinigenden Verstandes ihre Uebungen einstellt.

Man wünscht sich einen guten Morgen und einen guten Abend. Vor den Mittag bleibt nichts übrig als ein Zündhölzle womit man die Laterne des Nachwächters um Mitternacht anzünden kann, nicht für ihn selbst, da der Mann unter den Fix mit den Wandelsternen wandelt, sondern den Leuten zu bieten auf Feuer und Licht zu achten, damit sie in den Tag einbrechen und einen guten Mittag halten können.

Keine Frage ist schwerer zu beantworten als die: „wie befinden Sie Sich“? Man weiß nicht soll man sich nach Westen drehen, in die Vergangenheit oder nach Osten an die Zukunft — wenden oder soll man das magnetische Licht vom Nordpol herab oder das elektrische f. vom Südpol heraufbeschwören um die Frage nach Pflicht und Gewissen zu beantworten.

Ein großes Glück ist, (wenn man unglücklichweise dem Arzt nicht begegnet) daß — bis man mit sich selbst aufs Reine oder Unreine kommt, der Frager schon weit weg ist und sich den L. t. l. um das wirkliche Befinden scheert.

Das Beste wäre eigentlich sich hinten einen Barometer anzuschnallen, damit jeder Frager das beständig veränderliche vom Rücken ablesen kann.

### Frucht-Preise

vom 14. Dezember 1839 in Durlach.

	Mittelpreis:
das Malter Weizen . . . . .	13 fl. — fr.
„ „ Kernen . . . . .	13 „ 6 „
„ „ Korn . . . . .	6 „ 45 „
„ „ Gerste . . . . .	7 „ 15 „
„ „ Weiskorn . . . . .	7 „ 20 „
„ „ Haber . . . . .	3 „ 18 „
„ Einfuhr-Summe . . . . .	885 Malter.
Vom vorigen Markt blieben aufgestellt: 10 Malter.	
Worunter waren: 535 Malter neuer u. alter Kernen.	
„ „ 7 — Korn	
„ „ 1 — Gerste.	
„ „ 342 — Haber.	
Summe des Vorraths . . . . .	895 Malter.
Verkauft wurden heute . . . . .	793 Malter.
Aufgestellt blieben heute . . . . .	102 Malter.

### Brod-Taxe.

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen — Pf.	9 Loth.
Weißbrod zu 6 fr. „ „	— 29 —
Schwarzbrod zu 10 fr. „ „	2 — 26 —

### Fleisch-Tax

Das Pfund Mastochsenfleisch . . . . .	9 1/2 fr.
„ „ Schmalfleisch . . . . .	7 1/2 „
„ „ Kalbfleisch . . . . .	8 „
„ „ Hammelfleisch . . . . .	7 „
„ „ Schweinefleisch . . . . .	9 „

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.